

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 3, 1882, S. 104 - 104

Zur Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der  
Fassung nach den Reichsgesetzen vom 12. Juni 1872,  
2. März 1874, 8. April 1876, 17. Juli 1878 und 23. Juli  
1879

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

nicht auch die früher erkannte Abrechnung von Untersuchungshaft in dem neuen Urtheile ausgesprochen worden ist. S. III 3042/80. Urth. v. 4. Dezbr. 1880. (StPD. §. 398 Abs. 2.)

**IV. Zur Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung nach den Reichsgesetzen vom 12. Juni 1872, 2. März 1874, 8. April 1876, 17. Juli 1878 und 23. Juli 1879.**

Unter „Stellvertreter“ eines Gewerbetreibenden sind, wie sich aus dem Worte selbst und aus Vergleichung mit §. 45 der RGO. ergibt, nicht diejenigen zu verstehen, welchen bei gewerblichen Etablissements bestimmte Zweige des Betriebs unter der Aufsicht des den Gesamtbetrieb selbst leitenden Geschäftsherrn zur mehr oder weniger selbstständigen Leitung übertragen sind, da alle diese Personen rechtlich nur als Gehülfen der Gewerbetreibenden zu betrachten sind; sondern als Stellvertreter kann nur derjenige angesehen werden, welcher, wie hier A, an Stelle des mit dem Gewerbebetriebe selbst sich nicht befassenden Geschäftsherrn das Gewerbe in seiner Gesamtheit ausübt. (RGO. §. 151.)

Bei Handlungen, welche das Gesetz ohne Rücksicht darauf, ob sie dolose oder culpose begangen sind, für strafbar erklärt, liegt das strafbare Moment nicht, wie bei Fahrlässigkeitsvergehen, in dem eingetretenen Erfolge, welcher als mögliche Folge der an und für sich nicht mit Strafe bedrohten Handlung hätte vorausgesehen werden können, sondern in der Handlung selbst, welche für strafbar erklärt ist. Zu jeder Handlung d. h. zu jedem vorsätzlichen Thun eines Dritten ist aber eine Beihülfe denkbar. Ist daher die Handlung selbst für strafbar erklärt, so